

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Stadtrat (SR/046/2017)

Sitzung am: 14.12.2017

Beschluss zu: V1981/17

Gegenstand:

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung; Änderung von Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden vom 4. September 2014 (Amtsblatt Nr. 37/14 vom 11. September 2014) zuletzt geändert durch Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 11. Mai 2017 (Amtsblatt Nr. 21/2017 vom 26. Mai 2017).

**Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden vom
14. September 2014, zuletzt geändert durch Beschluss vom 26. Mai 2017,**

Vom 14. Dezember 2017

§ 1 Änderung der Hauptsatzung

(1) In § 7 Absatz 4 wird der Satzpunkt am Ende von Buchstabe (c) Doppelbuchstabe (cc) durch ein Komma ersetzt und danach folgender Buchstabe (d) eingefügt:

„(d) über die Festsetzung von Leistungen, auf die kein Anspruch aufgrund eines Gesetzes oder Tarifvertrages besteht, an Gruppen von Bediensteten und Auszubildenden.“

(2) § 12 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Der Ausschuss entscheidet abschließend im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister über die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung

- a) von Bediensteten auf Abteilungsleiterebene ab Entgeltgruppe E 13 bzw. Besoldungsgruppe A 13,
- b) von sonstigen Bediensteten ab Entgeltgruppe E 14 bzw. Besoldungsgruppe A 14, soweit nicht gemäß § 7 Abs. 4 der Stadtrat oder gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 2a ausschließlich der Oberbürgermeister zuständig ist.“

(3) In § 28 Absatz 1 Satz 2 wird vor Ziffer 3 folgender Passus eingefügt:

„2a. die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von medizinischem und veterinärmedizinischem Fachpersonal (Ärztinnen und Ärzte, Fachärztinnen und Fachärzte, Tierärztinnen und Tierärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte) sowie Psychologinnen und Psychologen), jeweils bis einschließlich Entgeltgruppe E 15 bzw. Besoldungsgruppe A 15,“

und wird in Ziffer 4 folgender Passus aufgehoben:

„– bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen bei Maßnahmen zur Beschleunigung von Investitionen (gültig bis 31. Dezember 2010) 1.000.000,00 Euro netto,“.

(4) In § 9 Nr. 3 wird nach den Wörtern „der Ausschuss für Kultur und Tourismus“ der Klammerzusatz „(zugleich Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Heinrich-Schütz-Konservatorium)“ ergänzt.

(5) Nach § 15 Abs. 3 wird folgender Absatz 4 ergänzt:

„(4) Der Ausschuss ist Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Heinrich-Schütz-Konservatorium.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dresden, 14. DEZ. 2017



Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, 14. DEZ. 2017



Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden